

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

An die Geflügelhalter im
Amt Neustrelitz Land

Regionalstandort
Neubrandenburg, Gartenstraße 17
Amt/SG
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Auskunft erteilt:
Fr. ATÄ Angela Schwabe
E-Mail: vla@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.02
Telefon: 0395 57087 3148
Fax: 0395 57087 64390
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
39.1.2.19 Sperr. Blankensee

Datum: 02.03.2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Errichtung eines Sperrbezirkes Geflügelpest um den Ausbruchsbetrieb in Blankensee

Auf der Grundlage des § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit den § 21 der Geflügelpest-Verordnung, des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie § 4 der Tierseuchenlandeszuständigkeitsverordnung werden Gebiete um den Ausbruchsbetrieb in Blankensee, Trockenwerk 5 zum Sperrbezirk erklärt (s. anliegende Karte).

Der **Sperrbezirk** erstreckt sich über die **Gemeinde Blankensee** mit den Ortschaften Hasenhof, Tiedtshof, Warbende Ausbau, Friedrichsfelde, Tannenhof, Groß Schönfeld, Rödlin, Wanzka.

Für den Sperrbezirk wird angeordnet:

1. Durch das Amt Neustrelitz-Land sind an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Geflügelpest – Sperrbezirk**“ gut sichtbar anzubringen.
2. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder in einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische

Regionalstandort Neubrandenburg

Besucheradresse:

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt:
Gartenstraße 17
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0

Postanschrift:

Bankverbindung:

IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS
Fax: 0395 57087 5901
PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Waren (Müritzk)

Besucheradresse:

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt:
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritzk)
Postanschrift:
PF 110264,
17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Neubrandenburg

Besucheradresse:

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Postanschrift:
PF 110264,
17042 Neubrandenburg

Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4. Anzahl und Standorte des gehaltenen Geflügels sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mitzuteilen.
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
6. Das gehäufte Auftreten von erkranktem oder verendetem Geflügel ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich zu melden (Telefon: 0395-57087 3290 oder 0395-57087 3182). Dabei sind verendete Tiere so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und Menschen und Tiere nicht mit Ihnen in Berührung kommen.
7. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugtes Betreten und Befahren zu sichern.
8. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung zu betreten und diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen.
9. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
10. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen, welche mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.
11. In den Geflügelhaltungen ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen und zu dokumentieren.
12. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden.
13. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
14. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
15. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Die sofortige Vollziehung entsprechend § 37 Nr. 1, 3 und 6 Tiergesundheitsgesetz sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.

Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 44 Geflügelpest-Verordnung gegeben sind oder bei veränderter Tierseuchenlage.

Begründung:

Am 02.03.2021 wurde in einem Betrieb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Geflügelpest des Typs H5N8 amtlich festgestellt. Gemäß § 21 der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV) legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest und trifft entsprechende Anordnungen für die in diesem Gebiet befindlichen Tierhaltungen.

Im Sinne des § 4 der Tierseuchenlandeszuständigkeitsverordnung ist der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zuständig für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung und damit für den Erlass dieses Bescheides.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche mit hoher Ausbreitungsgefahr und schweren ökonomischen Folgen. Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine mögliche Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Die vorstehenden Maßnahmen ergeben sich aus dem § 21 der Geflügelpest-Verordnung. Sie dienen der Verhinderung der Virusausbreitung und zum Schutz vor wirtschaftlichen Verlusten in der Geflügelhaltung. Es sind gebundene Entscheidungen, wodurch der Behörde kein Ermessensspielraum zusteht.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf den § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes.

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dieser Virustyp durch Zugvögel verbreitet wird. Die getroffenen Anordnungen stellen in diesem Sinne geeignete Maßnahmen dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N8 zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht.

Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Geflügelpest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin	Regionalstandort Neustrelitz	Regionalstandort Waren (Müritz)
Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin	Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz	Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 37 Tiergesundheitsgesetz und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 306 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219))
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung - TierSZustLVO M-V) vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 30)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)


Dr. Guntram Wagner
Amtsleiter des
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes